

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

52. Jahrgang – Nr. 9 – 22. Mai 2009 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Genehmigung und Wirksamkeit der 27. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren im Bereich Hansa-BusinessPark – Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedastraße / Dortmund-Ems-Kanal)
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 483: Hansa-BusinessPark – Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedastraße / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal)
- Geänderter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 521: Kinderhaus - westlich Gasselstiege / nördlich Wilkinghege
- Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 521: Kinderhaus - westlich Gasselstiege / nördlich Wilkinghege
- Geänderter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 522: östlich Auf der Horst / südlich Bohlweg
- Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 522: östlich Auf der Horst / südlich Bohlweg
- Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342: Mecklenbeck - Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51 a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel-Bremen / Heroldstraße

- Genehmigung und Wirksamkeit der 24. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Berg Fidel im Bereich nördlich und südlich des Sonnenbergweges
- Bekanntmachung von Straßennamen
- Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche
- Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
- Umlegungsgebiet U 14: Roxel-Nord II
- Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Brücke im Zuge der A 1 über den Dortmund-Ems-Kanal (DEK-Brücke) und dem Autobahnkreuz (AK) Münster/Süd von Bau-km 105+500 (etwa 390 m südlich der DEK-Brücke) bis Bau-km 100+830 (etwa 85 m nördlich des Achsschnittpunktes A 1/A 43 im AK Münster/Süd)
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 14. 5. 2009
- Versteigerung von Fundsachen am 19. 6. 2009 - Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 8 vom 8. 5. 2009

Öffentliche Bekanntmachungen

Genehmigung und Wirksamkeit der 27. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren im Bereich Hansa-BusinessPark – Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedastraße / Dortmund-Ems-Kanal)

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 11. Februar 2009 beschlossene Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes.

Münster, den 26. März 2009

Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.01-MS-02/09
I. A.

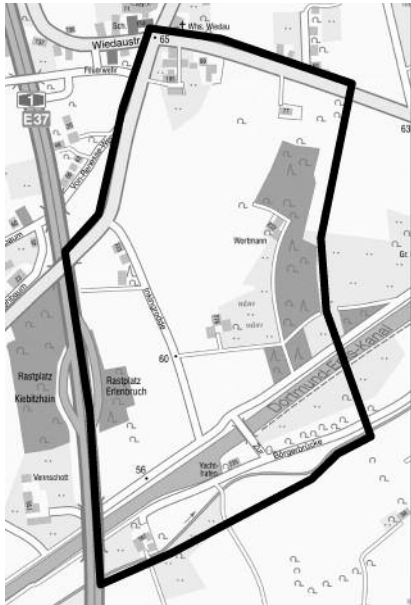
L.S.

Delfmann

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 25.000
Abgrenzung des Bereiches der 27. Änderung
des Flächennutzungsplanes

geprüften, in Betracht kommenden
anderweitigen Planungsmöglichkeiten
gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 27.
Änderung ist aus dem abgedruckten
Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden
Bestimmungen des Baugesetzbuches
und der Gemeindeordnung NW wird hin-
gewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1
Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung
der dort bezeichneten Verfahrens-
und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des
§ 214 Abs. 2 beachtliche Verlet-
zung der Vorschriften über das
Verhältnis des Bebauungsplans
und des Flächennutzungsplans
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beacht-
liche Mängel des Abwägungsvor-
gangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres
seit der Bekanntmachung des Flä-
chennutzungsplans oder der Satzung
schriftlich gegenüber der Gemeinde
unter Darlegung des die Verletzung
begründenden Sachverhaltes geltend
gemacht worden sind. Satz 1 gilt ent-
sprechend, wenn Fehler nach § 214

Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs.
6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften dieses Gesetzes
kann gegen Satzungen, sonstige orts-
rechtliche Bestimmungen und Flächen-
nutzungspläne nach Ablauf eines
Jahres seit ihrer Verkündung nicht
mehr geltend gemacht werden, es
sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmi-
gung fehlt oder ein vorgeschriebe-
nes Anzeigeverfahren wurde nicht
durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige orts-
rechtliche Bestimmung oder der
Flächennutzungsplan ist nicht
ordnungsgemäß öffentlich be-
kanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rats-
beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel
ist gegenüber der Gemeinde vor-
her gerügt und dabei die verletzte
Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Man-
gel ergibt.“

Münster, den 20. Mai 2009

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

**Inkrafttreten des Bebauungspla-
nes Nr. 483: Hansa-BusinessPark –
Industrie- und Gewerbegebiet
(Autobahn A 1 / Kappenberger
Damm / Wiedaustraße / Liekfor /
Bahnlinie Münster-Lünen / Dort-
mund-Ems-Kanal)**

Der vom Rat der Stadt Münster am 13. 5.
2009 als Satzung beschlossene Bebau-
ungsplan Nr. 483 wird gemäß § 10 (3)
Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung
tritt der Bebauungsplan Nr. 483 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im
Kundenzentrum Planen - Bauen - Um-
welt im Erdgeschoss des Stadthauses 3,
Albersloher Weg 33, können während der
Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan
und
- die zusammenfassende Erklärung
über die Art und Weise, wie die
Umweltbelange und die Ergebnisse
der Öffentlichkeits- und Behördenbe-
teiligung in dem Verfahren berück-
sichtigt wurden und aus welchen
Gründen der Plan nach Abwägung

mit den geprüften, in Betracht kom-
menden anderweitigen Planungsmög-
lichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungspla-
nes Nr. 483 tritt der vorhabenbezogene
Bebauungsplan Nr. 471: Amelsbüren –
südlich Wiedaustraße außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Be-
bauungsplanes Nr. 483 ist aus dem
abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu
ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden
Bestimmungen des Baugesetzbuches
und der Gemeindeordnung NW wird hin-
gewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1
und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte
kann Entschädigung verlangen,
wenn die in den §§ 39 bis 42 be-
zeichneten Vermögensnachteile
eingetreten sind. Er kann die
Fälligkeit des Anspruchs dadurch
herbeiführen, dass er die Leis-
tung der Entschädigung schrift-
lich bei dem Entschädigungs-
pflichtigen beantragt.

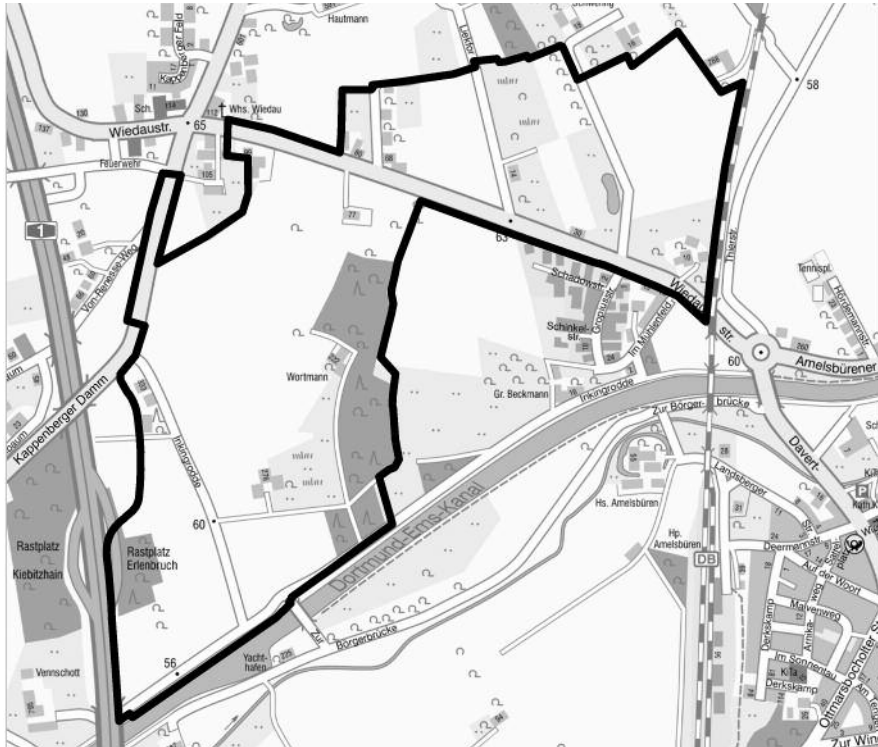
(4) Ein Entschädigungsanspruch er-
lischt, wenn nicht innerhalb von
drei Jahren nach Ablauf des Ka-
lenderjahres, in dem die in Absatz
3 Satz 1 bezeichneten Vermö-
gensnachteile eingetreten sind,
die Fälligkeit des Anspruchs her-
beigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

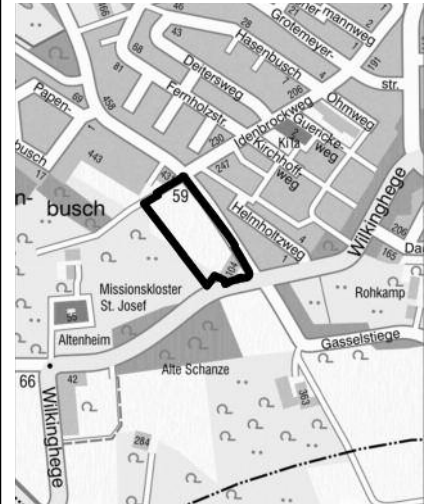
„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.
1 bis 3 beachtliche Verletzung der
dort bezeichneten Verfahrens-
und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des
§ 214 Abs. 2 beachtliche Verlet-
zung der Vorschriften über das
Verhältnis des Bebauungsplanes
und des Flächennutzungsplans
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beacht-
liche Mängel des Abwägungsvor-
gangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres
seit Bekanntmachung des Flä-
chennutzungsplans oder der Satzung
schriftlich gegenüber der Gemeinde
unter Darlegung des die Verletzung
begründenden Sachverhaltes geltend
gemacht worden sind. Satz 1 gilt ent-
sprechend, wenn Fehler nach § 214
Abs. 2a beachtlich sind.“



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 20.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 483



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 521

Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 521: Kinderhaus - westlich Gasselstiege / nördlich Wilkinghege

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 521 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 77
Flurstücke: 496, 498, 531-536,
Teile der Flurstücke 168, 524, 527

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 521 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 521 liegt vom 2. 6. bis zum 2. 7. 2009 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 20. Mai 2009

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Geänderter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 521: Kinderhaus - westlich Gasselstiege / nördlich Wilkinghege

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 5. 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rat der Stadt Münster am 18. 6. 2008 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 521: Kinderhaus - westlich Gasselstiege / nördlich Wilkinghege wird dahingehend geändert, dass anstelle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nun ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt wird.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 521 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Mai 2009

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründung) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 521 überplant teilweise die Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 106 Teilabschnitt XXVII: Kinderhaus – östlich des Idenbrockweges und Nr. 185: Gasselstiege – Idenbrockweg. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 521 treten diese Pläne für die überplanten Bereiche außer Kraft.

Es wird auf den § 47 (2 a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 20. Mai 2009

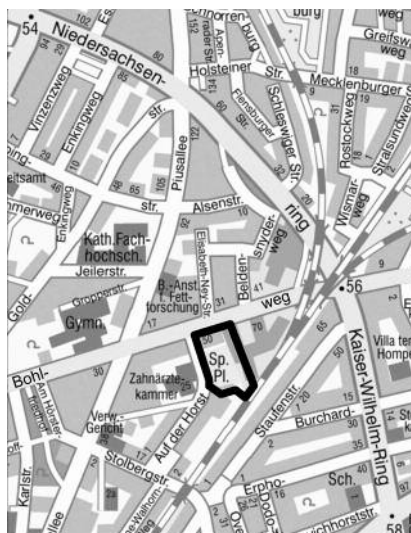
Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Geänderter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 522: östlich Auf der Horst / südlich Bohlweg

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 5. 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der für den Bereich östlich Auf der Horst / südlich Bohlweg gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Münster am 25. 11. 2008 gefasste Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen wird räumlich verändert.



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 522

Innerhalb des Plangebietes liegen jetzt die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 115,
Flurstücke 203 - 206, 743 - 745,
Teil des Flurstückes 1087

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die entgegenstehenden Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Münster werden gemäß § 13a (2) BauGB nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 522 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Mai 2009

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 522: östlich Auf der Horst / südlich Bohlweg

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 522 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster
Flur 115, Flurstücke 203-206, 743-745,
Teil des Flurstückes 1087

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 522 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekannt gemacht:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 522 liegt vom 2. 6. bis zum 2. 7. 2009 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Offengelegt werden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch die Entwürfe des Planes und der Begründung. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 522 überplant teilweise den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 184: Auf der Horst / Bohlweg / Piusallee. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 522 tritt der Bebauungsplan Nr. 184, soweit er von dem neuen Plan überlagert wird, teilweise außer Kraft.

Es wird auf den § 47 (2 a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder

verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 20. Mai 2009

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342: Mecklenbeck - Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51 a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel-Bremen / Heroldstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 5. 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 342: Mecklenbeck – Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51 a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel - Bremen / Heroldstraße ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) BauGB zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst den Bereich der Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches gemäß Einzelhandelskonzept mit Ausnahme des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Stadtbezirkszentrum.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 220,
Flurstücke 203, 239, 253,
Teil des Flurstückes 225,

Flur 223, Flurstücke 360–362, 389–392,
Teile der Flurstücke 359, 393.

Die Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

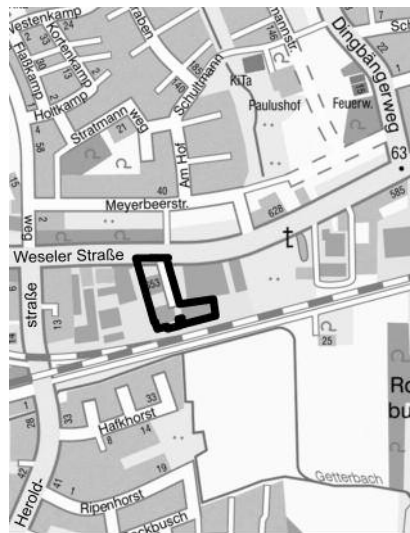
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Genehmigung und Wirksamkeit der 24. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Berg Fidel im Bereich nördlich und südlich des Sonnenbergweges

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 11.02.2009 beschlossene 24. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Hiltrup im Stadtteil Berg Fidel im Bereich nördlich und südlich des Sonnenbergweges.

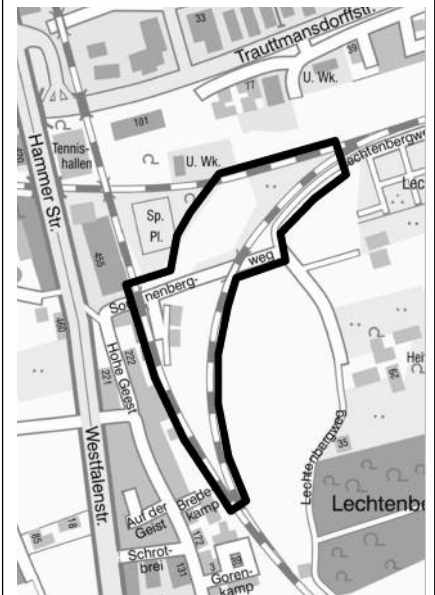
Münster, den 8. Mai 2009
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.01-MS-01/09
I. A. L.S.

W. Rieger

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes,
 - die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
 - die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- eingesehen werden.



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Abgrenzung des Bereiches der 24. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes

kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 20. Mai 2009

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 30. 4. 2009 beschlossen: Die Straßen im Bebauungsplan Nr. 488 - Roxel-Nord II - Havixbecker Straße / Stodtbrockweg / Nordumgehung / Brockkamp erhalten die Straßennamen **Aloysia-Delsen-Weg** (48161 / 00148), **Anna-Peuler-Weg** (48161 / 00673), **Dreischkamp** (48161 / 01643) und **Stiegkamp** entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 7. In Klammern sind bei den neuen Straßennamen die Postleitzahl und die Schlüsselziffer des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

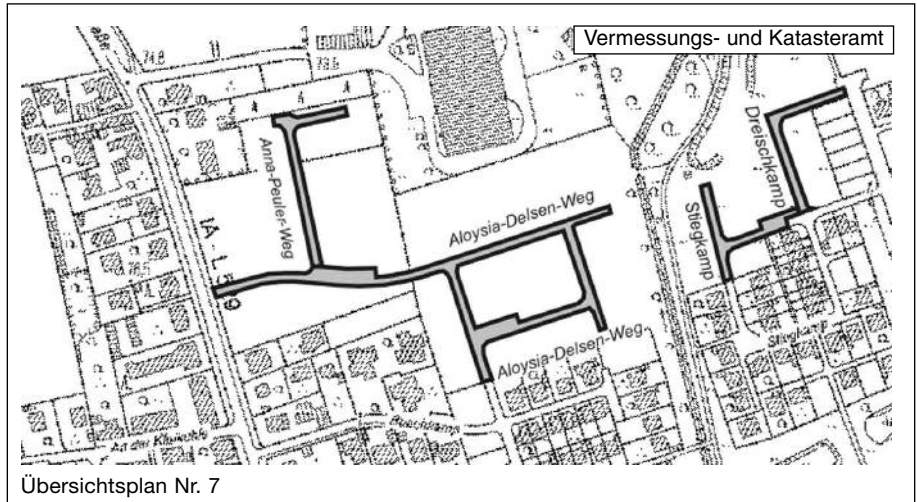
Münster, den 11. Mai 2009

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

In der Widmungsverfügung vom 24. 7. 2006 wurden die Buckstraße, die Niesingstraße und Teilstücke der Bischofstraße und der Kleihorststraße zu öffentlichen Verkehrsflächen erklärt. Dabei wurde die parallel zur Kleihorststraße verlaufende Fahrbahn vor den Häusern Kleihorststraße 2, 10, 16, 18 irrtümlich auch gewidmet, obwohl die Straße nicht im Eigentum der Stadt Münster ist. Dieser Teilfläche die Eigenschaft einer



Übersichtsplan Nr. 7

öffentlichen Straße entzogen. Die Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 8 grau dargestellt.

Die Absicht der Einziehung ist mit der Bekanntmachung vom 21. 1. 2009 im Amtsblatt Nr. 2/2009 vom 6. 2. 2009 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW drei Monate vorher angekündigt worden.

Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 11. Mai 2009

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstück des Gievenbecker Weges von der Hensenstraße bis zum Kreisverkehr an der Busso-Peuserstraße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 9 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße wird als Kreisstraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines

Vermessungs- und Katasteramt

Zeichenerklärung

einzuziehende Straßenfläche
 eingezogen wird nur die gerasterte Fläche ohne Umrisslinie.

Maßstab 1 : 5.000

Übersichtsplan Nr. 8

Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 11. Mai 2009

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Umlungsgebiet U 14: Roxel-Nord II

I Beschluss über die Aufstellung des Umlungsplans – Roxel-Nord II -

Nach Erörterung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern hat der Umlungsausschuss der Stadt Münster durch Beschluss am 12. 5. 2009 nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich zwischen Havixbecker Straße, Stodtbrockweg, geplanter Nordumgehung und dem vorhandenen Baugebiet Brockkamp, Stiegkamp und Buschkamp den Umlungsplan – Roxel Nord II - aufgestellt. Betroffen sind die folgenden Grundstücke der Gemarkung Roxel:

Flur 14, Flurstücke 620, 701 und 901;

Flur 15, Flurstücke 19, 21, 22, 23, 57, 58, 86, 87, 92, 93, 94, 95, 96, 105, 111, 112, 113, 115, 137, 138, 146, 147, 163, 173, 174, 185, 201, 202, 203 und 204;

Flur 30, Flurstücke 35, 132 und 134.

Der Umlungsplan besteht aus Umlungskarte und Umlungsverzeichnis. Die Umlungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Münster nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen. Das Umlungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Die Frist, bisher nicht bekannte Rechte anzumelden, ist nach § 48 Abs. 2 BauGB mit dem Beschluss über die Aufstellung des Umlungsplans abgelaufen.

II Einsichtnahme in den Umlungsplan

Nach § 69 BauGB kann den Umlungsplan jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, in der Geschäftsstelle des Umlungsausschusses der Stadt Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Zimmer D 308 während der Dienststunden einsehen.

III Zustellung von Auszügen aus dem Umlungsplan

Den am Umlungsverfahren für das Umlungsgebiet nach § 48 BauGB Beteiligten wird ein ihre Rechte betref-

fender Auszug aus dem Umlungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Abs. 1 BauGB).

Münster, den 18. Mai 2009

Umlungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Scheer
Vorsitzender

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Brücke im Zuge der A 1 über den Dortmund-Ems-Kanal (DEK-Brücke) und dem Autobahnkreuz (AK) Münster/Süd von Bau-km 105+500 (etwa 390 m südlich der DEK-Brücke) bis Bau-km 100+830 (etwa 85 m nördlich des Achsschnittpunktes A 1/A 43 im AK Münster/Süd) einschließlich

- **Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über die A 43 in Bau-km 100+914**
- **Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den Wirtschaftsweg „Vogelsang“ in Bau-km 101+610**
- **Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den Wirtschaftsweg „Haus Tinnen“ in Bau-km 102+618**
- **Bau einer neuen Anschlussstelle bei Münster-Amelsbüren in Bau-km 104+235**
- **Neubau der Brücke im Zuge der Landesstraße (L) 884 „Kappenberger Damm“ über die A 1 in Bau-km 104+235 und Verlegung der L 884**
- **Verbreiterung der Brücke im Zuge der A 1 über den Emmerbach in Bau-km 105+257**
- **Aufhebung der Rastplätze im Zuge der A 1 „Erlenbusch“ in Bau-km 104+600 und „Kiebitzhain“ in Bau-km 104+600**
- **Aufhebung der Betriebszufahrt der Autobahnmeisterei Münster in Bau-km 103+624**
- **Einbau eines offenporigen Asphalt-Fahrbahnbelages als Lärmschutzmaßnahme von Bau-km 102+968 bis Bau-km 104+238**
- **Neubau einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 6,00 m von Bau-km 102+968 bis Bau-km 103+583 auf der Ostseite der A 1**
- **Erhöhung eines Lärmschutzwalles von 6,00 m auf 10,00 m von Bau-km 103+603 bis Bau-km 103+778 auf der Ostseite der A1**

- **Neubau einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 6,00 m von Bau-km 103+760 bis Bau-km 104+015 auf der Ostseite der A 1**

- **Erhöhung eines Lärmschutzwalles von 6,00 m auf 10,00 m von Bau-km 103+997 bis Bau-km 104+184 auf der Ostseite der A1**

- **Anlage von Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken bei Bau-km 100+800, Bau-km 101+000, Bau-km 104+200 und Bau-km 105+350**

- **landschaftspflegerische Maßnahmen im trassennahen Bereich**

- **landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb der Trasse auf öffentlichen Flächen (Diese Flächen befinden sich nordöstlich von Davensberg, innerhalb der Davert, im Bereich der Emmerbachau, westlich und östlich der Bahnlinie Münster – Dortmund.)**

und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Stadt Münster in der Gemarkung Amelsbüren, Flur 29, 34, 35, 36, 37, 38 sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Ascheberg, Flur 12.

Der Landesbetrieb Straßen NRW hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Amelsbüren und Ascheberg beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

8. Juni 2009 bis 7. Juli 2009

in der Stadt Münster, Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt, Erdgeschoss, Albersloher Weg 33, in 48155 Münster während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

montags bis mittwochs	8 Uhr – 16 Uhr
donnerstags	8 Uhr – 18 Uhr
freitags	8 Uhr – 13 Uhr

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 4. Aug. 2009, bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6-7, 48143 Münster, oder bei der Stadt Münster Albersloher Weg 33, 48153 Münster, Einwendungen

gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG -). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das

Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Münster ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG darstellt.

Die Auslegung der Planung bei der Stadt Münster wird hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 20. Mai 2009

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 14. 5. 2009

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 13. 5. 2009 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NRW 1994, 666), in der Fassung vom 3. 5. 2005 (GV NRW 2005, 272), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NRW 1969, 712), in der Fassung vom 28. 4. 2005 (GV NRW 2005, 488), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 22. 3. 2002 wird wie folgt neu gefasst:

*) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen

**) Die in Spalte (2) dieser Anlage aufgeführten Breiten gelten auch für Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Hochschulgebiete und Klinikbetriebe

Straßenart und -einrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteile der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und im Zusammenhang bebauten Ortsteilen	
(1)	(2) **)	(3)	(4)
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn *)	8,50 m	5,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	2,50 m	nicht vorgesehen	80 v.H.
c) Parkstreifen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn			
- bei Längsaufstellung	2,50 m	2,00 m	80 v.H.
- bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	5,00 m	5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	2,50 m	2,50 m	80 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	3,00 m	3,00 m	80 v.H.
f) Beleuchtung und Straßenentwässerung	-	-	80 v.H.
g) Grünstreifen	2,50 m	2,50 m	80 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn *)	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	2,50 m	2,50 m	60 v.H.
c) Parkstreifen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn			
- bei Längsaufstellung	2,50 m	2,00 m	80 v.H.
- bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	5,00 m	5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	2,50 m	2,50 m	70 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	3,00 m	3,00 m	65 v.H.
f) Beleuchtung und Straßenentwässerung	-	-	65 v.H.
g) Grünstreifen	2,50 m	2,50 m	65 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn *)	8,50 m	8,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	2,50 m	2,50 m	40 v.H.
c) Parkstreifen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn			
- bei Längsaufstellung	2,50 m	2,00 m	80 v.H.
- bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	5,00 m	5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	2,50 m	2,50 m	60 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	3,00 m	3,00 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Straßenentwässerung	-	-	50 v.H.
g) Grünstreifen	2,50 m	2,50 m	50 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn *)	7,50 m	7,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	2,50 m	2,50 m	70 v.H.
c) Parkstreifen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn			
- bei Längsaufstellung	2,50 m	2,00 m	80 v.H.
- bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	5,00 m	5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	6,00 m	6,00 m	80 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	6,00 m	6,00 m	75 v.H.
f) Beleuchtung und Straßenentwässerung	-	-	75 v.H.
g) Grünstreifen	2,50 m	2,50 m	75 v.H.
5. Fußgänger Geschäftsstraße	9,00 m	9,00 m	80 v.H.
einschl. Beleuchtung und Straßenentwässerung			
6. Selbständige Gehwege	3,00 m	3,00 m	80 v.H.
einschl. Beleuchtung und Gehwegentwässerung			
7. Selbständige gemeinsame Geh- und Radwege	5,50 m	5,50 m	80 v.H.
einschl. Beleuchtung und Entwässerung			
8. Verkehrsberuhigte Bereiche	16,00 m	16,00 m	80 v.H.
einschl. Radwege, Begrünung, Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			
9. Für Plätze, die keine verkehrsberuhigten Bereiche sind, gelten die anrechenbaren Breiten und Anteilssätze wie bei Straßen und Wegen			
10. Fußgängerstraßen	9,00 m	9,00 m	80 v.H.
einschl. Beleuchtung und Straßenentwässerung			

Artikel 2

In § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster wird der letzte Halbsatz wie folgt geändert:

„...sowie die Mehrkosten für die besondere Anlage von Straßen nach § 16 Straßen- und Wegegesetz NRW.“

Artikel 3

§ 4 Abs. 9 a) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

„Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.“

Artikel 4

Die Satzung tritt mit Rückwirkung zum 1. 1. 2006 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Mai 2009

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Versteigerung von Fundsachen am 19. 6. 2009 - Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 8 vom 8. 5. 2009

Die Versteigerung findet **nicht** in der Auktionshalle auf dem Gelände der Halle Münsterland sondern in der Fundfahrradstation, Industrieweg 75, Münster, statt.

Münster, den 12. Mai 2009

Der Oberbürgermeister
I. A.

Meyer

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22